

DIE KUNDENBESCHWERDESTELLE BEIM BVR	5
NETZWERK DER SCHLICHTUNGSSTELLEN	12
DIE OMBUDSPERSONEN	13
STATISTISCHE ANGABEN	17
HÄUFIGE PROBLEMSTELLUNGEN	23
WEITERE ANGABEN	53
ANHANG	59

A) KREDITGESCHÄFT	24
B) KONTOFÜHRUNG	30
C) GIROKONTO FÜR JEDERMANN	37
D) ANLAGEBERATUNG	40
E) ZAHLUNGSVERKEHR	42
F) SPARVERKEHR	45
G) DEPOTFÜHRUNG	50
H) ANDERE SACHGEBIETE	52

24

a) K r e d i t g e s c h ä f t

Ein hoher Anteil der eingereichten Anträge auf Streitbeilegung betraf im Berichtszeitraum 2019 das Kreditgeschäft.

Viele Kunden stellten einen Streitbeilegungsantrag, weil die Bank sich geweigert hatte, einen Dispositionskredit einzuräumen, oder weil das Dispositionslimit gekürzt oder gelöscht wurde oder die Bank eine Überziehung des Limits nicht duldete. Bei all diesen Fragen handelt es sich um geschäftspolitische Entscheidungen der Bank, in die im Streitbeilegungsverfahren nicht eingegriffen werden kann. Einen materiellen Anspruch auf Einräumung eines Kredits gibt es im deutschen Recht grundsätzlich nicht. Sofern die Antragsteller konkrete Forderungen erhoben haben, waren die Anträge zwar zulässig, aber im Hinblick auf die Privatautonomie unbegründet.

Bei Immobiliarkrediten gab es – wie in den Vorjahren – wieder eine Reihe von Streitigkeiten, die im Zusammenhang mit einer beabsichtigten vorzeitigen Rückzahlung von Darlehen standen. So sind laufzeitunabhängige Kündigungen eines Darlehens mit Zinsfestschreibung grundsätzlich (vergleiche § 489 Absatz 1 Nummer 1 BGB) nicht möglich. Das Gesetz lässt bei Immobiliardarlehen mit gebundenem Sollzins die vorzeitige Rückführung des Darlehensbetrages zu, wenn der Darlehensnehmer ein berechtigtes Interesse an einer vorzeitigen Rückzahlung des Darlehens darlegen kann. Dieses liegt nicht nur vor, wenn der Darlehensnehmer ein Bedürfnis nach einer anderweitigen Verwertung der Darlehenssicherheit hat, wie schon das Wort „insbesondere“ in § 490 Absatz 2 Satz 2 BGB deutlich macht. Dass eine solche nicht abschließende Aufzählung im nationalen Recht Raum für eine richtlinienkonforme Auslegung schafft, hat der Streitschlichter in seinem Schlichtungsvorschlag im Verfahren H 32/19 klargestellt, in dem sich der Antragsteller auf einen in der EU-Richtlinie ausdrücklich genannten Erwägungsgrund berief:

Zwischen den Parteien bestehen unter anderem zwei Immobilier-Verbraucherdarlehensverträge vom jeweils 26. Januar 2017. Darlehensnehmer sind sowohl der Antragsteller als auch Frau G.

Der Antragsteller möchte die beiden Darlehen vorzeitig zurückführen. Er verweist darauf, dass er seit

Anfang dieses Jahres arbeitslos ist. In rechtlicher Hinsicht stützt er sich auf den Erwägungsgrund 66 der Richtlinie 2014/17/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Februar 2015.

Dem tritt die Antragsgegnerin entgegen. Sie ist der Ansicht, dass ein berechtigtes Interesse nur dann vorliege, wenn der Kreditnehmer ein Bedürfnis nach einer anderweitigen Verwertung der zur Sicherung des Kredits beliehenen Sache hat.

1.

Der Antragsteller ist zu einer vorzeitigen Rückzahlung der noch offenen Darlehensbeträge berechtigt.

Das ergibt sich aus der hier gebotenen richtlinienkonformen Auslegung von § 500 Absatz 2 Satz 2 BGB. Nach dieser Vorschrift kann der Darlehensnehmer eines Immobilier-Verbraucherdarlehensvertrags, für den ein gebundener Sollzinssatz vereinbart wurde, seine Verbindlichkeit im Zeitraum der Sollzinsbindung (nur) dann vorzeitig erfüllen, wenn hierfür ein berechtigtes Interesse des Darlehensnehmers besteht. Von einer gesetzlichen Regelung des Begriffs „berechtigtes Interesse“ hat der Gesetzgeber abgesehen. Insoweit unterscheidet sich die gesetzliche Regelung in § 500 Absatz 2 Satz 2 BGB von der in § 490 Absatz 2 Satz 2 BGB: Die dort geregelte Möglichkeit einer außerordentlichen Kündigung eines Grundpfandrechlich gesicherten Darlehensvertrags mit gebundenem Sollzinssatz setzt ebenfalls ein „berechtigtes Interesse“ voraus, das insbesondere dann vorliegt, wenn der Darlehensnehmer ein Bedürfnis nach einer anderweitigen Verwertung des Sicherungsobjekts hat. Aus der Verwendung des Begriffs „insbesondere“ wird deutlich, dass nach dem Willen des Gesetzgebers auch andere tatsächliche Umstände geeignet sein können, ein solches „berechtigtes Interesse“ an der vorzeitigen Kündigung zu begründen. Selbst wenn man zur näheren Eingrenzung des Begriffs „berechtigtes Interesse“ in § 500 Absatz 2 Satz 2 BGB auf die Regelung in § 490 Absatz 2 Satz 2 BGB zurückgreifen würde, ergäbe sich deshalb hieraus nicht, dass nur der Fall der anderweitigen Verwertung des Sicherungsobjekts eine vorzeitige Rückzahlung des Kredits ermöglicht. Ich meine aber, dass die für eine außerordentliche Kündigung